

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

Herr

Markus 'fin' Hametner

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.722.157

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 14. Oktober 2021. In dieser haben Sie unter dem Betreff „Emails und Kalendereinträge von Personen in Leitungsfunktionen und Kabinetten“ unter ausdrücklicher Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz um die Bekanntgabe folgender Informationen ersucht:

„Den Wortlaut der Titel und Beschreibungen, den Zeitpunkt und die Einladungsliste aller Termine, die in Terminkalendern, auf die zumindest eine der folgenden Personen Zugriff hat, zwischen 25.9.2021 und 4.10.2021 gelöscht wurden. Sollte die Frage aufgrund der vorhandenen Backups nicht beantwortet werden können, kann der Zeitraum auch ausgedehnt werden. Auch die Bezeichnung des Terminkalenders wird angefragt.

Weiters den Wortlaut der Betreffzeilen, den Zeitpunkt des Email-Versands und die Absender und Empfänger aller Emails, die in Postfächern, auf die eine der folgenden Personen Zugriff hat, zwischen 25.9.2021 und 4.10.2021 (falls notwendig auch in einem ausgedehnten Zeitraum) laut der vorhandenen Backups gelöscht wurden. Außerdem die Bezeichnung des Postfachs.

Um einen Verlust der Nachvollziehbarkeit der Art und Weise von Amtsgeschäften aufgrund aktueller und möglicher zukünftiger Löschestrebungen zu vermeiden: Den Wortlaut der Titel und Beschreibungen, den Zeitpunkt und die Einladungsliste aller Termine seit dem 11.

Jänner 2020 in Terminkalendern, auf die eine der folgenden Personen Zugriff hat, sowie die Bezeichnung des Terminkalenders.

Oben genannte Informationen werden angefragt, wenn Personen aus folgenden Kategorien auf sie Zugriff hatten:

** Bundesminister*

** Ministerkabinett*

** Sektionsleiter*

** Generalsekretär und Büroleitung des Generalsekretärs*

Auf die Beauskunftung von Titel, Beschreibungen und Einladungsliste von Terminen, die ausschließlich in den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Personen fällt, wird ebenso verzichtet wie auf die Beauskunftung der Betreffzeilen und der Absender und Empfänger von Emails, auf die dasselbe zutrifft, und die nicht in den og. Personenkreis fallen.“

Dazu erlauben wir uns wie folgt mitzuteilen:

Art. 20 Abs. 4 B-VG regelt, dass alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. In Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung regelt das Bundesgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 – Auskunftspflichtgesetz, BGBl Nr. 287/1987 idF BGBl. I Nr. 158/1998, die nähere Ausgestaltung der Auskunftspflicht auf einfachgesetzlicher Ebene.

Nach § 1 Auskunftspflichtgesetz haben u.a. die Organe des Bundes Auskünfte über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, und zwar in einem solchen Umfang, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz trifft die Organe des Bundes nicht nur im Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern auch in jenem der Privatwirtschaftsverwaltung (zB VwGH 29.3.2017, Ra 2017/10/0021). Erfasst sind alle Bereiche der Verwaltung, somit auch jene, die als verwaltungsintern gelten und demnach auch die Bereiche, die nicht in einer Verfahrenserledigung (wie etwa einem Bescheid) münden (VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083). Allerdings besteht die Auskunftspflicht nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils befragten Organes (VwGH 31.3.2003, 2000/10/0052; 20.11.2020, Ra 2020/01/0239).

Der Pflicht der Behörde zur Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz korrespondiert ein subjektives öffentliches Recht des Einschreiters. Ein über das in der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz anerkannte rechtliche Interesse des Antragstellers an der Auskunftserteilung hinausgehendes, aus den besonderen Verwaltungsvorschriften abzuleitendes rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung fordert das Auskunftspflichtgesetz nicht (vgl. VwGH 26.5.1998, 97/04/0239; 6.9.2005, 2002/03/0110).

Auskünfte iSd Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. § 1 Auskunftspflichtgesetz haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung kann unter Berufung auf die Auskunftspflicht nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen und dergleichen verhalten werden. Somit müssen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist nach § 3 Auskunftspflichtgesetz ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten (siehe VfSlg. 19.571/2011; VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038; RV 41 BlgNr 17. GP, 3).

Vor diesem Hintergrund ist bereits in Abrede zu stellen, dass es sich bei Ihrem Begehren vom 14. Oktober 2021 um ein zulässiges Auskunftsbegehren iSd § 1 des Auskunftspflichtgesetzes handelt. Es handelt sich nämlich nicht um ein konkretes, relativ bestimmtes Ersuchen um Erteilung einer Auskunft in Form der Beantwortung einer oder mehrerer konkreter Fragen. Vielmehr handelt es sich um ein an das BMF gerichtetes Verlangen, tätig zu werden, nämlich von sich aus sämtliche Termineinträge und E-Mails im Wirkungsbereich des BMF zu erheben, die den im Begehren vom 14. Oktober 2021 dargelegten Kriterien entsprechen, und näher bezeichnete Daten wie den Wortlaut der Betreffzeilen von E-Mails zu sammeln und Ihnen zukommen zu lassen (vgl. VfSlg.

19.571/2011). Hinzu kommt, dass die im Begehren vom 14. Oktober 2021 dargelegten Kriterien für die Auswahl der relevanten Termineinträge und E-Mails unklar bleiben. Es ist insbesondere nicht vollkommen nachvollziehbar, welche Termineinträge und E-Mails im Hinblick auf den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ betroffener Personen nicht vom Begehren erfasst sein sollen.

Ihr Begehren vom 14. Oktober 2021 begründet daher bereits aus diesem Grund mangels zulässigem Gegenstand eines Auskunftsbegehrens keine Auskunftspflicht iSd Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. § 1 Auskunftspflichtgesetz. Da somit kein Auskunftersuchen gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz vorliegt, ist das BMF auch nicht verpflichtet, Auskunft über die begehrten Informationen zu erteilen und die hierfür notwendigen Erhebungen bzw. Ermittlungen durchzuführen (vgl. zB VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass Ihr Begehren vom 14. Oktober 2021 seitens des BMF jedenfalls auch nicht erfüllt werden könnte, ohne dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verletzt würden und die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt würden.

Als einer Auskunftserteilung entgegenstehende Verschwiegenheitspflichten kommen vorliegend insbesondere das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten betroffener Personen (§ 1 DSG; Art. 1 Abs. 2 DSGVO) und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) in Betracht.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Nach dem Abs. 2 dieser Gesetzesstelle sind Beschränkungen des Rechtes nach Abs. 1 nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den im Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muss der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden (vgl. VwGH 26.05.1998, ZI 97/04/0239; VwGH vom 22.10.2012, 2010/03/0099).

Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten iS des § 1 DSG bzw. Artikel 4 Z 1 DSGVO. Die pauschale Offenlegung der Einladungsliste aller Termine samt Beschreibungen in Terminkalendern bzw. Absender und Empfänger aller E-Mails würden einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf

Datenschutz der betroffenen Personen bedeuten. Ebenso besteht auch keine gesonderte Rechtsgrundlage, welche eine Veröffentlichung oder Weiterleitung der von Ihnen begehrten Informationen erlauben würde.

Ihr Begehren vom 14. Oktober 2021 erfasst ohne thematische Eingrenzung grundsätzlich alle Termineinträge und E-Mails in einem bestimmten Zeitraum. Vom Begehren sind jedenfalls personenbezogene Daten erfasst, weshalb zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und dem datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteresse betroffener Personen eine Abwägung vorzunehmen ist. Diese grundrechtlich gebotene Abwägung könnte jedoch hinsichtlich Ihres gegenständlichen Begehrens nicht geleistet werden, ohne dass die Besorgung der übrigen Aufgaben des BMF wesentlich beeinträchtigt würde. Dies insbesondere deshalb, weil das Grundrecht auf Datenschutz in jedem Einzelfall zu wahren ist (vgl. etwa Schulz in Gola [Hrsg], DS-GVO2, RZ 67 zu Art. 6 DSGVO). Das BMF müsste in Bezug auf jeden einzelnen Termineintrag und jede einzelne E-Mail, welche nach den im dargelegten Begehren vom 14. Oktober 2021 (unklaren) Kriterien relevant wären, die gebotene Interessenabwägung durchführen.

Ferner ist es aufgrund der Fülle der abgefragten Termineinträge und E-Mails sehr wahrscheinlich, dass vom gegenständlichen Begehren auch Daten erfasst werden, für die

ein Geheimhaltungsinteresse iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG besteht. Denkbar ist insbesondere das Vorliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung des BMF aus Gründen des Interesses „der auswärtigen Beziehungen“ und der „Vorbereitung einer Entscheidung“ (vgl. VwGH 28.1.2019, Ra 2017/01/0140). Ob eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht, müsste wiederum anhand jedes einzelnen Termineintrags bzw. jeder einzelnen E-Mail geprüft werden.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass Ihr gegenständliches Begehren vom 14. Oktober 2021 keine Auskunftspflicht iSd Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. § 1 Auskunftspflichtgesetz begründet. Sie haben kein konkretes, relativ bestimmtes Ersuchen um Erteilung einer Auskunft in Form der Beantwortung einer oder mehrerer konkreter Fragen gestellt. Das BMF ist daher schon mangels Vorliegens eines Auskunftersuchens gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz nicht verpflichtet, Auskunft über die begehrten Informationen zu erteilen und die hierfür notwendigen Erhebungen bzw. Ermittlungen durchzuführen (vgl. zB VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Selbst wenn jedoch vom Vorliegen eines zulässigen Auskunftersuchens gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz ausgegangen wird, spricht die potentielle Verletzung von

Verschwiegenheitspflichten gegen die Übermittlung der begehrten Informationen. Vom zu beurteilenden Begehren sind jedenfalls personenbezogene Daten erfasst, weshalb in Bezug auf jeden einzelnen Termineintrag und jede einzelne E-Mail eine Interessenabwägung durchgeführt werden müsste. Ferner könnten vom zu beurteilenden Begehren auch Daten erfasst werden, für die ein Geheimhaltungsinteresse iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG besteht, was ebenfalls einzelfallbezogen zu prüfen wäre. Es ist evident, dass dies nicht geleistet werden kann, ohne dass die Besorgung der übrigen Aufgaben des BMF wesentlich beeinträchtigt würde.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen dennoch weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 1.12.2021

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2021-12-01T13:49:31+01:00
Unterszeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	